

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herrn Bezirksbürgermeister
Josef Wirges
Im Hause

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker
Rathaus
50667 Köln

Bezirksvertretung Köln-Ehrenfeld

Ehrenfeld - Neuehrenfeld - Bickendorf/
Ossendorf - Bocklemünd-Mengenich -
Vogelsang

Bezirksrathaus Ehrenfeld

Venloer Str. 419-421
50825 Köln
Tel./Fax: 0221/22194-309
Email: gruene-bv4@stadt-koeln.de
www.gruenekoeln.de/Bezirk4

Eingang beim Bezirksbürgermeister:

AN/0667/2018

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	07.05.2018

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, betr.: Teilspernung der Philippstraße

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister, sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

zur BV-Sitzung am 19.3.2018 erhielten wir eine Mitteilung der Verwaltung (0474/2018, Anlage 1) zum Beschluss der BV Ehrenfeld über die Teilspernung der Philippstraße für LKW über 7,5 t. Diese formulierte, dass die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen laufendes Geschäft der Verwaltung sei. Mit Verweis auf § 2, Abs. 1, lfd. Nr. 3.1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln haben wir dargelegt, dass diese Auffassung irrig ist. Daraufhin erhielten wir ein Schreiben des Amtsleiters 66 (Anlage 2), in dem dargelegt wird, dass es sich bei der Durchfahrtsbeschränkung für LKW über 7,5 t um keine Sperrung handle, sondern um eine Einschränkung für eine fest definierte Gruppierung. Dies falle unter das laufende Geschäft der Verwaltung. Aus diesen sehr unterschiedlichen Stellungnahmen der Stadt leiten sich Fragen ab:

- 1.) Was unterscheidet eine Einschränkung der Straßennutzung für eine fest definierte Gruppierung von Fahrzeugen von einer Teilspernung einer Straße für eine definierte Gruppierung, wie sie im beschlossenen Antrag der BV Ehrenfeld für Fahrzeuge über 7,5 t formuliert wurde?
- 2.) Aufgrund welcher konkreten Regelungen in §§ 41, 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung geht die Verwaltung davon aus, dass eine Durchfahrtsbeschränkung für eine bestimmte Gruppierung von Fahrzeugen laufendes Geschäft der Verwaltung sei und keine Sperrung, wofür nach Zuständigkeitsordnung die Bezirksvertretungen zuständig sind?
- 3.) Wie erklärt die Verwaltung, dass sie in ihrer Mitteilung 0474/2018 den Beschluss der BV

Ehrenfeld als Durchfahrtsbeschränkung bezeichnete, während sie im Schreiben von Amtsleiter 66 den Beschluss als Sperrung definierte, und welche unterschiedlichen Sachverhalte sind damit verbunden?

- 4.) Hat die Verwaltung ihre Auffassung, der - je nach Schreiben bzw. Mitteilung unterschiedlich titulierte Sachverhalt – Erlass von Durchfahrtsbeschränkungen oder/und Einschränkungen für fest definierte Gruppierungen sei laufendes Geschäft der Verwaltung, mit der Kommunalaufsicht abgestimmt?
- 5.) Ist, wie in Mitteilungsvorlage 0474/2018 formuliert, nach wie vor beabsichtigt, in der Philippstraße nach Abschluss der Arbeiten eine Verkehrszählung durchzuführen, um zu ermitteln, ob die Notwendigkeit einer Durchfahrtsbeschränkung besteht? (Vorlage 0474/2018)

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Klemm
Bezirksvertreter



Christiane Martin
Fraktionsvorsitzende